

Opposition nimmt Kontrollrecht wahr:

Verfassungsgerichtshof-Beschwerde gegen schwarz-grünes Agrargesetz eingebracht!

Was fechten Liste Fritz – Bürgerforum Tirol, SPÖ, FPÖ, Impuls und LA Krumschnabel an?

Ausschließlich Regelungen, welche das Gemeindegut betreffen, nämlich:

1. **Auseinandersetzungsverfahren:** dass mit dem sogenannten „Auseinandersetzungsverfahren“ wieder die Möglichkeit geschaffen wurde, den Nutzungsberechtigten jene Grundstücke ins Volleigentum zu übertragen, an denen ihnen nur Weide- und/oder Holzbezugsrechte zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes zustehen,
2. **Stichtagsregelung:** dass die Gemeinden mit der sogenannten Stichtagsregelung um fast alle ihre vor dem 01. Juli 2014 entstandenen Ansprüche gebracht wurden,
3. **Bewirtschaftungsbeiträge:** dass die Höhe der von den Nutzungsberechtigten für die Beweidung zu leistenden „Bewirtschaftungsbeiträge“ nicht anhand des (durchschnittlichen) tatsächlichen Aufwandes festzulegen sind.

Ad 1) Zum Auseinandersetzungsverfahren

Mit dieser verharmlosenden Bezeichnung wurde im neuen Agrargesetz vom Mai 2014 die Möglichkeit weiter ausgebaut, den Gemeinden jene Grundstücke endgültig zu nehmen, an denen einige alteingesessene Grundbesitzer lediglich Weide- und Holzbezugsrechte zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes haben. Bisher wurden solche Verfahren (ebenfalls verharmlosend) Hauptteilung genannt. Wir wollen derartige Grundverschiebungen an ohnehin schon Privilegierte verhindern, weil sie immer zum Schaden der Bürger und der Gemeinde führen und nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Typische Folgen einer solchen Vorgangsweise zeigten z.B. in Vill und Häselgehr:

- In Vill hat die Gemeinde durch eine Hauptteilung 90 % des Bodens an 15 alteingesessene Grundbesitzer verloren. Später wurde ein Teil dieses Gebietes für eine Mülldeponie benötigt. Heute muss die Stadt Innsbruck jährlich rund 680.000 Euro an diese Agrargemeinschaft zahlen.
- In Häselgehr sind der Gemeinde von 4.000 Hektar nach der Hauptteilung nur mehr 8 Hektar geblieben – das sind 2 Promille (!) –, nämlich ein Grundstück hinter der Kirche, ein Gewässer und zwei Schluchten.

Ad 2) Zur Stichtagsregelung

Mit der sogenannten Stichtagsregelung wurden per Gesetz beinahe alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, die vor 1.07.2014 entstanden sind, „*als wechselseitig abgegolten*“, also als erloschen erklärt. Damit sollten vor allem diejenigen geschützt werden, die Vermögen, das eigentlich der Gemeinde gehört hätte, aus den Agrargemeinschaften herausgenommen haben. Jene Agrargemeinschaftsmitglieder, die (pflichtwidrig) vor allem in die eigene Tasche gewirtschaftet haben, werden durch diese Regelung „*belohnt*“. Sie können behalten, was sie sich zugewendet haben. Da die Gemeinden ohne dieses Gesetz berechtigt gewesen wären, zurück zu fordern, was unrechtmäßig aus der Substanz entnommen worden war, liegt darin nach Auffassung der Opposition eine sachlich nicht gerechtfertigte Enteignung der Gemeinden. Außerdem wird unrechtmäßiges Handeln belohnt, was der VfGH schon beim „*Schwarzbausanierungsgesetz*“ für unzulässig erklärt hat.

Ad 3) Zu den Bewirtschaftungsbeiträgen

Nach der Auffassung der Opposition sollen sich die am Gemeindegut Nutzungsberechtigten an den Aufwendungen, die ihnen nützen, bzw. die nötig sind, damit sie ihre Nutzungsrechte ausüben können, angemessen beteiligen. Dies ist in der Tiroler Gemeindeordnung auch so vorgesehen. Das Agrargesetz sieht jedoch speziell für die Weideberechtigten eine zu geringe Kostenbeteiligung vor. Während die Sömmerung einer Milchkuh normal etwa 300 Euro pro Jahr bzw. Sommer kostet, müssen die Mitglieder einer Gemeindegutsagrargemeinschaft nur 167 Euro zahlen.

15 Abgeordnete – 1 Ziel: Was die VfGH-Beschwerde bringen soll:

- Der von den Gemeinden in den letzten Jahren zumindest als „*Gemeindegut*“ bzw. als „*Substanzwert*“ zurück eroberte Grund und Boden soll nicht neuerlich an alteingesessene Grundbesitzer verschoben werden können,
- was sich einzelne Grundbesitzer in der Vergangenheit aus dem Substanzwert unrechtmäßig angeeignet haben, soll zurück gegeben werden müssen, weil sich unrechtmäßiges Verhalten nicht auszahlen darf, und
- für die Sömmerung von Weidevieh sollen grundsätzlich kostendeckende Beiträge bezahlt werden müssen. Eine freiwillige Almförderung können Gemeinden ja immer noch beschließen, aber eben nur dann, wenn es in der Gemeinde keine wichtigeren Notwendigkeiten gibt.

Tiroler Opposition nimmt ihr Kontrollrecht wahr – zum 3. Mal mit einer VfGH-Beschwerde:

Erst seit 2008 durch erstarkte Opposition möglich:

- VfGH- Beschwerde gegen das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, 2015
- VfGH- Beschwerde in der Causa Teilwald, 2012
- VfGH- Beschwerde gegen das Tiroler Grundverkehrsgesetz, 2010